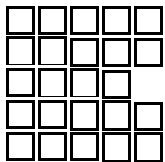


## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN DER STADT ERLANGEN**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Freiwillige Leistungen</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Personal</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Wahl des Kommandanten</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Verpflichtung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 6 Persönliche Ausstattung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 8 Dienstverhinderung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 9 Pflichtverletzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 10 Austritt und Ausschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Besondere Pflichten des Kommandanten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 12 Personalstandsmeldung</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>



## **SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN DER STADT ERLANGEN**

vom 8. November 1983  
(Amtsblatt Nr. 45 vom 10. November 1983)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Alterlangen, Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Erlangen, Frauenaaurach, Hüttendorf, Kosbach, Kriegenbrunn, Neuses, Sieglitzhof, Steudach und Tennenlohe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Erlangen.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Pflichtaufgaben und für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden sind das Bayerische Feuerwehrgesetz, die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

#### **§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere freiwillige Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, erbringen.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der notwendigen technischen Ausrüstung nur von der Feuerwehr geleistet werden kann. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **II. Personal**

#### **§ 3 Wahl des Kommandanten**

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

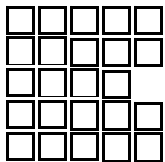
(2) Ein Vertreter der Stadt leitet die Wahl. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### **§ 4 Verpflichtung**

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**



Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

## § 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

## § 7 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## § 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

## § 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

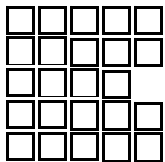
## § 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einen Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst



- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufforderung zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Anschluss schriftlich zu erklären.

### **III. Besondere Pflichten des Kommandanten**

#### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

#### **§ 12 Personalstandsmeldung**

Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

### **IV.**

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen folgenden Monats in Kraft.

#### **Dokument-Eigenschaften:**

Schlagworte: Feuerwehr Hilfeleistung Kommandant Personal Verpflichtung Aufgaben Schäden Ausbildungsplan  
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)  
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]